

BeelenerKälberKontor

Allgemeine Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte, und gegenüber Unternehmern, auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, zwischen dem BeelenerKälberKontor und dem Vertragspartner (nachfolgend Lieferanten genannt).
- b) Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich vom BeelenerKälberKontor anerkannt worden sind, sowie Geschäftsbedingungen Dritter, auch ohne gesonderten Widerspruch, finden keine Anwendung.
- c) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lieferanten bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn hieraus nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Darüber hinaus werden die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen auf der Homepage des BeelenerKälberKontor veröffentlicht. Neue Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsabschluss

Sollten Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der BeelenerKälberKontor maßgeblich, sofern der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Einkaufsbedingungen

- a) Der Lieferant sichert bei den von ihm verkauften und zu liefernden Tieren folgende Eigenschaften zu.
 - die Tiere sind voll gesund
 - es besetzen keine Erbkrankheiten oder genetische Defekte
 - bei tragenden Tieren wird die normale Trächtigkeit zugesichert und bei Vatertieren die normale Sprung- und Befruchtungsfähigkeit.
 - bei Schlachttieren sichert der Lieferant außerdem zu, dass die Tiere frei von Antibiotika oder sonstigen pharmakologischen oder toxikologischen Wirkstoffen sowie Pestiziden sind.

Ansonsten sichert der Lieferant eine handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität der Tiere zu. Bei Nichteinhaltung der zugesicherten Eigenschaften haftet der Lieferant für alle dem BeelenerKälberKontor entstehenden Schäden.

- b) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, das Vieh vor der Übergabe nach der Viehverkehrsordnung so zu kennzeichnen, dass der Herkunftsbetrieb auch nach der Schlachtung feststellbar ist. Gegebenenfalls ist ein Tierpass zu übergeben.
- c) Erfüllungsort ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, der Geschäftssitz des BeelenerKälberKontor.

4. Lieferung

- a) Das BeelenerKälberKontor verwertet das angekaufte Vieh in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe des Viehs kann das BeelenerKälberKontor über die Tiere eigenverantwortlich verfügen.

- b) Die Gefahr des Untergangs bzw. Beschädigung geht mit der Übergabe bzw. bei Auktion mit dem Zuschlag auf das BeelenerKälberKontor über.
- c) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem BeelenerKälberKontor zu.

5. Kontokorrent

- a) Eine aus der Geschäftsverbindung entstehende gegenseitige Forderung kann, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.
- b) Auf dem Kontokorrentkonto werden Forderungen des BeelenerKälberKontor mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

6. Haftung

- a) Schadenersatzansprüche des Lieferanten, gleich auf welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- b) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- c) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- d) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der angestellten Mitarbeitervertreter oder Erfüllungsgehilfen des BeelenerKälberKontor.
- e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Zahlung

- a) Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, erteilt der BeelenerKälberKontor über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten spätestens innerhalb einer Woche nach Anlieferung übersandt oder ausgehändigt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu prüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind dem BeelenerKälberKontor spätestens binnen zehn Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Lieferant dem BeelenerKälberKontor nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich dem BeelenerKälberKontor anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er dem BeelenerKälberKontor die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an das BeelenerKälberKontor zu erstatten.

- c) Das BeelenerKälberKontor kann jederzeit mit seinen Forderungen mit den Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Der Lieferant kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom BeelenerKälberKontor nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist der Lieferant ein Unternehmer, so kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

8. Datenschutz

Das BeelenerKälberKontor wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz speichern. Name und Adresse des Lieferanten werden zum Nachweis der Herkunft an Dritte weitergegeben, sofern die Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre sowie nach den Bestimmungen zur Fleischetikettierung notwendig ist.

9. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- a) Ist er Lieferant, Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des BeelenerKälberKontor.
- b) Dasselbe gilt wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- c) Die Vertragssprache ist deutsch. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommen.